

2 O 293/09
(Geschäftsnummer)



verkündet am 23.11.2009

Lehmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Havelländischen Stadtwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Mielestraße 2, 14542 Werder

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Helmdach, Ahcin & Wesel,
Wielandstraße 18,
10629 Berlin

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Havelberger Straße 13,
10559 Berlin

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Seier als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2009

für Recht erkannt:

I.
Die Klage wird abgewiesen.

II.
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits (§ 91 I ZPO).

III.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV.
Der Streitwert wird auf 827,76 € festgesetzt (§ 45 I 3 GKG).

Seier

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle



Abschrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Potsdam 2. Zivilkammer

Potsdam, 23.11.2009

Geschäftsnummer:

2 O 293/09

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Seier
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet.
Das Protokoll wurde vorläufig auf Datenträger aufgezeichnet und später übertragen.

In dem Rechtsstreit

Havelländische Stadtwerke GmbH ./.

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin Rechtsanwalt Helmdach sowie
für den Beklagten Rechtsanwalt Schmitt.

Beklagtenvertreter überreicht Abschriften seines seit 21.11. als Fax vorliegenden Schriftsatzes vom 20.11.2009 für die Gegenseite und das Original zu den Gerichtsakten.

Auf Wunsch des Klägervertreters wurde die Sach- und Rechtslage vor Stellung der Anträge erörtert. Das Gericht wies darauf hin, dass der Beklagte nach dem Vertrag vom 06.06.2003 („vereinbart ist die Gaslieferung zum Sonderpreisschlüssel A“ und „Gasliefervertrag für Sondervertragskunden – außertariflich“) in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen (15) wohl Normsonderkunde und nicht Tarifikunde sein dürfte. Abgesehen davon wäre die Klage wohl in dem Fall, dass, wie die Klägerin meint, der Beklagte Tarifikunde wäre, unschlüssig, weil die Klägerin Sonderpreise A und Basis 12 abrechnet.

Im Hinblick auf die vom BGH in der Entscheidung vom 15.07.2009 aufgestellten Kriterien dürfe die Preisklausel in § 2 Abs. 3 des streitgegenständlichen Vertrages einer AGB-Kontrolle nicht standhalten. Das Gericht wies darauf hin, dass es in diesem Paragraph die materielle Preisanpassungsklausel sehe, wohingegen – insoweit in Übereinstimmung mit den Ausführungen des BGH - § 4 des Gasliefervertrages und die Regelung in den ergänzenden Vertragsbedingungen lediglich die formelle Seite betreffen dürften. Die Regelung des § 2 Abs. 3 des Gasliefervertrages vom 06.06.2003 dürfte den vom BGH in der angesprochenen Entscheidung entwickelten Kriterien wohl nicht standhalten. Hinzu kommt, dass die Berechtigung der Klägerin, „die Sonderpreise angemessen zu verändern“, auch deswegen eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten darstellen dürfte, weil die Klausel nicht die

erforderliche Eindeutigkeit aufweist. Soweit die Klägerin im Verfahren erklärt hat, sich für die streitgegenständlichen Preiserhöhungen ausschließlich auf § 4 und hilfsweise auf § 4 AVBGasV zu beziehen, findet dies zum einen in den Rechnungen, aus denen sich die Preiserhöhungen ergeben, keinen Niederschlag. Zum anderen dürfte § 2 Abs. 3 die einzige materielle Preisanpassungsklausel im Vertragsverhältnis mit dem Beklagten darstellen. Durch die Widerspruchsschreiben des Beklagten im Hinblick auf die Preisanpassungen der Klägerin dürfte es nicht zu einem Dissens gekommen sein dergestalt, dass der Beklagte durch diese Widersprüche Tarifkunde geworden ist. Dies deshalb, weil die Parteien durch einen – von der Klägerin nicht gekündigten – Gasliefervertrag verbunden waren und nicht die Situation des Vertragsschlusses anstand. Der Beklagte dürfte durch diese Widerspruchsschreiben und die Tatsache, dass er den jeweils bisher gezahlten Gaspreis um 2 % sicherheitshalber erhöht hat, das Preisanpassungsrecht der Klägerin aus § 2 Abs. 3 des Vertrages auch nicht anerkannt oder vereinbart haben. Mit dem BGH – Entscheidung vom 15.07.2009 – wird davon auszugehen sein, dass eine ergänzende Vertragsauslegung im Sinne des klägerischen Zieles wohl nicht in Betracht kommt. Soweit der BGH offen lässt, ob sich eine nicht hinnehmbare Störung des vertraglichen Gleichgewichtes daraus ergebe, dass das Versorgungsunternehmen aus rechtlichen und politischen Gründen massenhaft Rückforderungen anderer Kunden zu gewärtigen habe, dürfte dieses Argument im zu berücksichtigenden individuellen Vertragsgefüge der Parteien keine Bedeutung haben. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass sich durch die „Störung“ im Sinne des § 313 BGB das Risiko der Klägerin als Verwenderin der AGB verwirklicht haben könnte. Eine analoge Anwendung des § 8 des Preisklauselgesetzes dürfte bereits deswegen ausscheiden, weil die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel der Klägerin keine Kostenelemente-Klausel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Preisklauselgesetz ist. Das Preisklauselgesetz ersetzte den früheren § 3 des Währungsgesetzes und betrifft damit automatische Preisanpassungen, während die Preisanpassungsklausel im streitgegenständlichen Vertrag eine Willensentscheidung der Klägerin voraussetzt und nicht automatisch eintritt. Darüber hinaus dürfte auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sein, dass – sollte man mit der Klägerin von einer analogen Anwendung des § 8 des Preisklauselgesetzes ausgehen – letztlich der durch das AGB-Gesetz bzw. § 307 ff. BGB bezweckte Schutz des Verwendungsgegners umgangen würde. Im Rahmen des von der Klägerin weiterhin geltend gemachten Bereicherungsanspruches wurde zum einen darauf hingewiesen, dass der Vortrag der Klägerin widersprüchlich sein dürfte, wenn sie einmal ihre nicht vorgetragenen Einkaufspreise, in einem späteren Schriftsatz die streitgegenständlichen Preisanpassungen zu Grunde legen möchte. Abgesehen davon wird der Höhe nach ein Bereicherungsanspruch ohnehin nur in der Höhe der üblichen Vergütung bestehen, die, wenn man der Ansicht der Klägerin folgt, dass sie kein Monopolunternehmen während der streitgegenständlichen Zeit gewesen ist, weder ihre Einkaufspreise noch ihre streitgegenständlichen Vergütungsforderungen sein dürften.

Im Rahmen der ersten Widerklage des Beklagten wurde darauf hingewiesen, dass das erforderliche Feststellungsinteresse fehlen dürfte, da die Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum positive Leistungsklage erhoben hat.

Das Gericht wies darauf hin, dass es in Betracht komme, die mit Schriftsatz vom 20.11.2009 erhobene weitere Widerklage von diesem Verfahren abzutrennen.

Klägervertreter erklärt im Hinblick auf die heutigen Erörterungen, dass er keinen Antrag stelle.

Klägervertreter beantragt auf die heute überreichte weitere Widerklage Stellungnahmefrist von 2 Wochen und gegebenenfalls die Abtrennung dieser weiteren Widerklage.

Beklagtenvertreter beantragt, die Klage im Wege eines Versäumnisurteils abzuweisen.

Beklagtenvertreter erklärt: Ich nehme namens und im Auftrag meines Mandanten im Hinblick auf die heutigen gerichtlichen Hinweise die Widerklage gemäß Schriftsatz vom 10.09.2009 zurück.

Vorgespielt und genehmigt.

Beklagtenvertreter stellt sodann den weiteren Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 20.11.2009 (Bl. 385 d.A.).

Beschlossen und verkündet:

Entscheidung am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

Die weitere Widerklage des Beklagten gemäß Schriftsatz vom 20.11.2009 wird abgetrennt.

Am Schluss der Sitzung wurde nach Wiederaufruf der Sache das in der Anlage ersichtliche Versäumnisurteil verkündet.

Seier

Lehmann
Justizangestellte
für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger.